

Satzung des WBV "Wallensteingraben-Küste"

I. Satzung

Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Rechtsform

(1) Der Verband führt den Namen Wasser und Bodenverband "Wallensteingraben-Küste". Er hat seinen Sitz in 23972 Dorf Mecklenburg, Am Wehberg 17. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Der Verband führt das kleine Landessiegel mit der Umschrift WASSER- UND BODENVERBAND "WALLENSTEINGRABEN-KÜSTE".

(2) Das Verbandsgebiet umfasst alle Einzugsgebiete der Gewässer, die der Küste zufließen, von der Landesgrenze SH, einschließlich dem Zufluss aus dem Schöpfwerkspolder Pötenitz bis einschließlich Zufluss des Blowatzer Baches; alle Einzugsgebiete der Gewässer, die dem Wallensteingraben (Gewässer I. Ordnung) zufließen, außer Schweriner See.

Im Einzelnen dazu: siehe Karte des LUNG, zugänglich über www.umweltkarten.mv-regierung.de
Es gelten die durch das LUNG am Stichtag, dem 01. Juni eines jeden Jahres, ausgewiesenen Verbandsgebiete für das Folgejahr.

(3) Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG vom 4. August 1992, GVOBl. M-V 1992, S. 458, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 26. November 2015, GVOBl. M-V S. 474) gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12. Februar 1991, BGBl. I S. 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetz vom 15. Mai 2002, BGBl. I S. 1578). Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Verband hat folgende gesetzlichen Aufgaben:

1. Zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gehören:

a) die Unterhaltung der Gewässer nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972), mit Ausnahme der Erhaltung der Schiffbarkeit und

b) die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen gemäß § 62 des Landeswassergesetzes (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M- V S. 669), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432).

2. Der Bau und die Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, soweit dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist und das Hochwasser von oberirdischen Gewässern ausgeht (§ 73 Abs. 1 Nummer 2 LWaG).

(2) Der Verband hat folgende zusätzlichen Aufgaben:

1. Durchführung des Gewässerausbaus, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer II. Ordnung und mit den dazugehörigen Anlagen. Der Verband erfüllt diese Aufgabe nur im Auftrag der bevorteilten Mitglieder nach der Maßgabe des § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWaG und nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel, hierzu zählen auch Folgekosten die nicht der

Gewässerunterhaltung zuzuordnen sind.

2. Den Bau sowie die Unterhaltung und den Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen in und an Gewässern (z. B. Schöpfwerke, Staue, Wehre u. ä.)

3. Der Verband kann die Unterhaltung und Bewirtschaftung sonstiger wasserwirtschaftlicher Anlagen/Entwässerungsanlagen im Auftrag und zu Lasten einzelner Mitglieder übernehmen.

4. Der Verband kann die Abfallbeseitigung zu Lasten einzelner Mitglieder ausführen, wenn sie im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung und der Sicherung des Wasserabflusses notwendig ist.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. Die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass Ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen (dingliche Mitglieder). Der Nachweis entfällt, wenn sie bereits am 31.12.2008 im Verzeichnis der Mitglieder erfasst waren.

2. Die Gemeinden mit allen übrigen Flächen.

(2) Die Mitglieder sind in einem Mitgliederverzeichnis eingetragen, welches vom Verband auf dem Laufenden zu halten ist.

(3) Die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 beginnt mit der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis.

(4) Anträge auf Mitgliedschaft und Veränderungen sind dem Verband bis 01. Juni des laufenden Jahres einzureichen, damit sie im Folgejahr wirksam werden.

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem jeweils zum 01.01. eines Jahres aufzustellenden und mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmtes Anlagenverzeichnis, den Ergebnissen der Gewässerschauen und weiteren Erfordernissen im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben. Das Anlagenverzeichnis ist nach Zustimmung durch die Untere Wasserbehörde als Fachaufsicht zu erweitern. Gewässerunterhaltungspläne sind jährlich aufzustellen und bei Bedarf zu ergänzen.

(2) Zur Durchführung des Gewässerausbaus in Auftrag der Mitglieder hat der Verband die notwendigen Maßnahmen zur Herstellung, wesentlichen - insbesondere naturnahen - Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen vorzunehmen.

§ 5 Allgemeine Duldungspflichten

Soweit es zur Unterhaltung erforderlich ist, haben die Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger das Betreten und Befahren und vorübergehende Benutzen der Grundstücke zu dulden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung erschwert oder unmöglich machen würde. Im Übrigen gilt § 41 WHG in Verbindung mit § 66 Landeswassergesetz.

§ 6 Verbandsschau

(1) Der Verband führt jährlich eine öffentliche Verbandsschau gemäß § 44 Absatz 1 WVG durch. Die Verbandsschau ist im Schauplan geregelt. Der Schauplan enthält Ort, Zeit und die Schaubezirke/Teilbezirke. Die Bekanntmachung des Schauplanes richtet sich nach § 25 Abs. 1 dieser Satzung.

(2) Das Verbandsgebiet ist in Schaubezirke eingeteilt. Die Änderung der Schaubezirke wird durch die Verbandsversammlung beschlossen.

(3) Die Schaubezirke gliedern sich wie folgt:

Schaubezirk	Einzugsgebiete der Hauptgewässer
1	Zierower Bach, Beckerwitzer Graben, Köppernitz,
2	Metelsdorfer Graben, Rummelbeck, Triwalker Bach
3	Greaser Bach
4	(1) Fließgewässer der Insel Poel, (2) Blowatzer Bach, (3) Fließgewässer im Gebiet der Hansestadt Wismar, Hornstorfer Graben
5	Ab Farpener Bach südlich der K 33 bei Neuburg, Lischower Graben, Madsower Graben, Benzer Graben, Redentiner Graben
6	Harkenbäk, Katzbach, Grundshägener Graben, Klützer Bach
7	Tarnewitzer Bach, Damshägener Bach, Hoinerbeck, Groß Walmstorfer Graben

(4) Die Verbandsversammlung wählt die Schaubeauftragten für den Zeitraum von fünf Jahren. Näheres regelt die Wahlordnung für die Wahl der Schaubeauftragten.

(5) Der Schaubeauftragte führt die Verbandsschau (§ 44 Abs. 2 WVG). Bei Verhinderung leitet ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle die Verbandsschau.

§ 7 Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 8 Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung ist jedes Mitglied mit einer natürlichen Person vertreten. Wird das Mitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis schriftlich nachzuweisen.

(2) Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts können unter Nachweis der Teilnahmebefugnis mehrere Personen teilnehmen. Die Stimmenabgabe eines Mitgliedes hat gemäß § 15 Abs. 2 WVG übereinstimmend zu erfolgen.

(3) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und die Höhe von Entschädigungen für ehrenamtlich tätige Verbandsvertreter,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Sitzung der Verbandsversammlung findet regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, statt.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von mindestens drei Tagen entsprechend §§ 170, § 29 Abs. 3 Kommunalverfassung. Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle nehmen an der Verbandsversammlung teil. Alle für die Verbandsversammlung notwendigen Schriftstücke gelten auch als zugestellt, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde, dass die Mitglieder diese im Internet auf der Homepage des Verbandes unter www.wbv-wallensteingraben-kueste.wbv-mv.de zur Verfügung stehen und abrufbar waren.
- (3) Der Verbandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Verbandsmitglied.
- (4) Die Stimmenzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils 500 angefangene Beitragseinheiten ergeben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen und abrufbar waren.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit, kann ein neuer Versammlungstermin mit derselben Tagesordnung sowie der Maßgabe, dass Beschlüsse ohne Rücksicht auf die vertretene Stimmenzahl gefasst werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Entsprechend § 58 Abs. 1 WVG werden Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgaben oder eine Umgestaltung (§ 4 GUVG) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefasst.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und jede Eintragung in das Beschlussbuch sind vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift wird jedem Mitglied zugeschickt.
- (8) Die Verbandsversammlungen sind nicht öffentlich.
- (9) Über die Teilnahme von geladenen Gästen sowie Dritten entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (10) Die Teilnahme von Sachverständigen und Behördenvertretern an den Verbandsversammlungen ist zulässig, soweit es im Zusammenhang mit der Tagesordnung erforderlich ist.

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 von der Verbandsversammlung gewählten ehrenamtlich tätigen Personen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus den Reihen der Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher und sein Vertreter ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Bei Ausfall des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden/Verbandsvorstehers übernimmt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied diese Funktionen.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die die Voraussetzung eines wählbaren Bürgers zu den Kommunalwahlen erfüllen und deren Wohnsitz sich in einer Mitgliedsgemeinde befindet.

§ 11 Amtszeit und Wahl des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre.
- (2) Die Neuwahl des Vorstandes ist spätestens drei Monate nach Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Der bisherige Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (4) Die Wahl des Vorstandes, des Verbandsvorstehers sowie des stellvertretenden Verbandsvorstehers richtet sich nach der von der Verbandsversammlung beschlossenen Wahlordnung für die Vorstandswahl.
- (5) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund abberufen.
- (6) Das Ergebnis der Wahl sowie die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 12 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Ladungsfrist von drei Tagen, in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
- (2) Im Jahr sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.
- (3) Über das Ergebnis der Sitzungen und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und die Beschlüsse vom Verbandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschriften werden jedem Vorstandsmitglied zugeschickt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 84 des Verwaltungsverfahrensgesetzes M-V sowie des § 27 des WVG.

§ 13

Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorstehers.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen und darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Beschlüsse können auch in schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist, insbesondere über:

1. den Entwurf des der Verbandsversammlung vorzulegenden Haushaltsplanes sowie seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes,
3. die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften im Rahmen des Stellenplanes,
4. die Entscheidung über Rechtsmittelverfahren,
5. die Mitgliedschaft des Verbandes in Organisationen und Verbänden im Rahmen des Haushaltsplanes,
6. den Geschäftsverteilungsplan und Dienstanweisungen für die Verwaltung,
7. die Feststellung über die Voraussetzungen für die dingliche Mitgliedschaft sowie die Veranlassung der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis,
8. die Entscheidung zur Hebung von Säumniszuschlägen,
9. die Vertretungsbefugnis in gerichtlichen Verfahren nach § 16,
10. die Entscheidung über die Vorhabenträgerschaft des Verbandes bei Gewässerausbaumaßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1.

§ 15

Geschäftsführung/Dienstkräfte

(1) Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes einen Geschäftsführer zu bestellen.

(2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Geschäftsführer ist befugt, Verträge bis zu einem Wert von 30.000 Euro (brutto) abzuschließen.

(3) Für die Durchführung des Verbandsunternehmens stellt der Vorstand die erforderlichen Dienstkräfte ein. Die Vergütung richtet sich, außer für geringfügig Beschäftigte, nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes (TVöD - VKA in der jeweils gültigen Fassung bzw. nachfolgenden Tarifverträgen).

§ 16

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Geschäftsführer kann nach jeweiligem Beschluss im Vorstand gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 17 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Vorstandsvorsteher eine pauschale Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung entsprechend der Entschädigungsverordnung des Landes M-V in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung / Wegstreckenentschädigung.
- (3) Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes im Rahmen der Verbandsschauen Schaugeld.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungs- und Schaugeldes werden im Rahmen eines Beschlusses der Versammlung über die Entschädigungssatzung der im Verband ehrenamtlich Tätigen festgesetzt. Die Fahrtkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetz (LRKG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18 Haushalt

- (1) Die Haushaltsführung richtet sich nach den Bestimmungen der Wasserverbandshaushaltsverordnung (WHVO M-V) vom 06.06.2000 (GVOBl. Nr. 10 S. 290). Der Vorstand legt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und bei Erfordernis einen Nachtragshaushaltsplan vor.
Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 19 Außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde.
Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können.
- (2) Der Vorstand unternimmt die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplan und dessen Festsetzung durch die Versammlung.

§ 20 Jahresrechnung und Prüfung

Der Vorstand erstellt die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Haushaltsjahres. Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an die Prüfstelle.

§ 21 Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung und seine Stellungnahme der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 22 Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband hebt zur Erfüllung seiner Aufgaben allgemeine Beiträge gemäß § 2 Absatz 1 und Sonderbeiträge gemäß § 2 Absatz 2.
- (2) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben nach §§ 28 und 29 WVG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258). Ein Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nummer 1 VwGO).
- (3) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind unverzüglich, spätestens bis zum 01.06. des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen. Diese werden bei der Veranlagung im Folgejahr wirksam.
- (5) Der Beitrag eines Mitgliedes wird durch den Verband geschätzt, soweit das Mitglied seinen Verpflichtungen nach Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

§ 23 Grundsätze der Beitragsbemessung

- (1) Der Beitrag für die Unterhaltung der Gewässer bemisst sich nach der am Verbandsgebiet beteiligten Fläche des Mitglieds und dem Vorteil, den das Mitglied von den Verbandsaufgaben hat. (§ 3 GUVG)
- (2) Der Beitrag für den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2, die nur für einen begrenzten Teil des Verbandsgebietes Vorteile vermitteln, bestimmt sich nach dem Verhältnis der jeweils bevorteilten Fläche der Mitglieder.
- (3) Der Beitrag für zusätzlich übernommenen Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2 bestimmt sich nach dem Verhältnis der Vorteile (§ 30 Absatz 1 WVG). Der maßgebliche Vorteil besteht in der Erfüllung des Auftrages.
- (4) Vorteile im Sinn dieser Satzung sind auch die Abnahme oder Erleichterung einer Pflicht, die Ermöglichung einer wirtschaftlichen Nutzung sowie die Verhütung von Schäden.
- (5) Die Ermittlung der Beiträge erfolgt nach Anlage 1 (Veranlagungsregeln), welche Bestandteil der Satzung ist.
- (6) Für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer können nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 GUVG M-V besondere Beiträge gehoben werden. Näheres regelt die Anlage 1, Abschnitt I Nummer 3.
- (7) Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt eine Beitragseinheit.

§ 24 Beitragsbuch, Hebung

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage dieser Satzung durch Beitragsbescheid. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in seine Belange betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt die Hebesätze im Rahmen der Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan.

(3) Der Anspruch auf den Beitrag entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Er kann in zwei Teilbeträgen erhoben werden.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit.

(5) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes notwendig ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab:

1. Für Verwaltungs- und Unterhaltungsleistungen gemäß § 32 WVG in Höhe eines Drittels des Vorjahresbeitrages für die Unterhaltungsleistungen.
2. Im Bereich der Ausbaumaßnahmen für die entsprechende Maßnahme in Höhe bis zum geschätzten Gesamtbeitrag der Maßnahme.
3. Für weitere durch die Satzung zusätzlich übernommene Aufgaben nach § 2 Abs.2 in Höhe bis zum tatsächlichen Gesamtbetrag der zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendig ist.

§ 25

Bekanntgaben und Bekanntmachungen

(1) Bekanntgaben des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen in der Form eines geschlossenen einfachen Briefes oder auf der für die Mitglieder zugänglichen Internetseite des Verbandes <http://www.wbv-wallensteingraben-kueste.wbv-mv.de>, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen zu denen der Verband auf Grund von Gesetz oder durch diese Satzung verpflichtet ist, erfolgen entsprechend der jeweils gültigen Hauptsatzung der Mitgliedsgemeinden, in deren Bereich sich der Gegenstand der Bekanntmachung auswirkt.

(3) Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandssatzung sowie ihrer Änderungen und der Genehmigung der Verbandssatzung sowie ihrer Änderungen erfolgen entsprechend des § 3 des Wasserverbandsausführungsgesetzes im Internetportal des Landkreises Nordwestmecklenburg <http://www.nordwestmecklenburg.de/bekanntmachungen/> und im Amtsblatt des Landkreises Rostock <https://www.landkreis-rostock.de/bekanntmachungen>.

§ 26

Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 100.000 Euro hinausgehen und zur Änderung der Satzung.
Im Übrigen gilt § 75 WVG.


§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom **05. Juli 2001** zuletzt geändert **17. Juli 2015** außer Kraft.

Dorf Mecklenburg, den 07.12.2016


Mehldau
Verbandsvorsteher



II. Aufsichtsrechtliche Genehmigung

Die vorstehende Satzung wurde mit Verfügung vom 05.12.2016 von der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), genehmigt.

III. Hinweis

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Regelungen, des Wasserverbandsgesetzes oder des Wasserverbandsausführungsgesetzes vom 04. August 1992 (GVOBl. S. 458), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2015 (GVOBl. S. 474) geändert worden ist, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasser- Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden (§ 5 Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 170 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Im Internet unter <http://www.nordwestmecklenburg.de/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html> mit Ablauf des 12.12.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 1 zur Satzung des WBV "Wallensteingraben-Küste"

Veranlagungsregel

Diese Veranlagungsregel gilt gemäß § 23 Absatz 5 dieser Satzung für die Ermittlung des Beitragsbemessung der einzelnen Beitragsarten.

Abschnitt I

Beiträge für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung (allgemeiner Beitrag) gemäß § 23 Absatz 1 und der Erschwernisbeiträge nach § 23 Absatz 6

1. Allgemeine Festlegungen für die Beitragsberechnung

Der Beitrag für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und Anlagen bemisst sich nach der am Verbandsgebiet beteiligten Fläche des Mitglieds und dem Vorteil, den das Mitglied von den Verbandsaufgaben hat. Hierbei sind die vom Land bereitgestellten ALKIS – Daten mit Stand vom 01. Juni des Vorjahres in Anwendung zu bringen. (ALKIS- Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem)

2. Beitragsberechnung allgemeiner Beitrag

2.1. Ermittlung der Gewässerdichte und des Gewässerdichtefaktors

Voraussetzung für die Ermittlung der Gewässerdichte sind das Lagerbuch (Anlagenbestandsverzeichnis) und die ALKIS - Daten.

Die Gewässerlänge der Gewässer II. Ordnung wird direkt ins Verhältnis gesetzt zur Grundfläche lt. ALKIS. Die Grundfläche entspricht der Gemeindegessamtläche bzw. der Gemeindeanteilsfläche mit der sie am Verbandsgebiet beteiligt ist, nach ALKIS.

Die damit berechnete Gewässerdichte in Meter pro Hektar (m/ha) wird einer Beitragsklasse zugeordnet. Für jede Beitragsklasse wird ein Gewässerdichtefaktor ausgewiesen, der zur Berechnung der Beitragseinheiten (BE) dient.

Beitragsklasse	Gewässerdichte in m/ha	Gewässerdichtefaktor
1	bis 5,0	1,00
2	über 5,0 bis 7,5	1,25
3	über 7,5 bis 10,0	1,50
4	über 10,0 bis 12,5	1,75
5	über 12,5 bis 15,0	2,00
6	über 15,0 bis 17,5	2,25
7	über 17,5 bis 20,0	2,50
8	über 20,0	2,75

2.2. Nutzungsartenfaktor (Zu- und Abschläge)

Flächen, die eine intensivere Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung erfordern, wie versiegelte Flächen werden mit einem Zuschlag belegt. Flächen, die für die Gewässerunterhaltung von Vorteil sind und geringere Abflüsse haben und somit weniger Unterhaltungskosten verursachen, erhalten einen Abschlag.

Nutzungsarten- schlüssel	Nutzungsartengruppe mit Untergliederung	Nutzungsartenfaktor (NA-Faktor)
10000	Siedlung	3,5
20000	Verkehr	4,5
30000	Vegetation	siehe Nutzungsartengruppe
31000	Landwirtschaft	1,0
32000	Wald	0,5
33000	Gehölz	0,5
34000	Heide	0,5
35000	Moor	0,5
36000	Sumpf	0,5
37000	Unland/Vegetationslose Fläche	0,5
40000	Gewässer	0,1

2.3. Ermittlung der Beitragseinheiten (BE)

Die beitragspflichtige Gemeindefläche wird nach Nutzungsarten, siehe Tabelle Pkt. 2.2, aufgeteilt, danach sind die Flächen der dinglichen Mitglieder in der Gemeinde entsprechend der Nutzungsart abzusetzen. Die so ermittelten bereinigten Gemeindeflächen sind mit dem Gewässerdichtefaktor und dem Nutzungsartenfaktor zu multiplizieren. Diese Beitragseinheiten (nach Nutzungsart) werden zu Gesamtbeitragseinheiten der Gemeinde summiert.

Die Gesamtbeitragseinheiten sind mit dem jährlich beschlossenen Hebesatz zu multiplizieren und ergeben den Jahresbeitrag.

3. Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung (§ 3 GUVG) nach § 23 Absatz 6

Für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung können gesonderte Beiträge (Erschwerungsbeiträge) erhoben werden.

Diese Aufwendungen können auch von Nichtmitgliedern gemäß § 28 Abs. 3 WVG erhoben werden, wenn die Aufsichtsbehörde der Hebung zustimmt.

Von der Erhebung der Erschwerungsbeiträge kann abgesehen werden, wenn der Verwaltungsaufwand zur Erhebung unverhältnismäßig hoch im Vergleich gegenüber dem voraussichtlich zu erhebenden Erschwerungsbeitrag ist.

Entstehen dem Verband bei der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung besondere Aufwendungen (§ 65 LWaG), weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage an, in bzw. über einem Gewässern II. Ordnung die Unterhaltung erschwert, so können diese Aufwendungen vom Mitglied erhoben werden. Diese Aufwendungen können auch von Nichtmitgliedern gemäß § 28 Abs. 3 WVG erhoben werden, wenn die Aufsichtsbehörde der Hebung zustimmt.

Abschnitt II

Sonderbeiträge für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen (§ 62 LWaG), die der Abführung des Wassers dienen, gemäß § 23 Absatz 2 (insbesondere Sonderbeitrag Schöpfwerke)

Das Sonderbeitragsgebiet eines Schöpfwerkes besteht aus einem Poldergebiet. Die Mitgliedsflächen im Poldergebiet des jeweiligen Schöpfwerkes werden mit den anfallenden Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung dieser Anlage belastet. Gleiches gilt auch für den Rückbau von Schöpfwerken. Die Schöpfwerke und die Poldergebiete werden durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt.

Abschnitt III

Beitrag für den Bau und die Unterhaltung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen (§ 73 und des § 83 LWaG) gemäß § 23 Absatz 3

Die Mitgliedsflächen, die von einem Deich oder einer sonstigen Hochwasserschutzanlage geschützt werden (Vorteilsfläche), werden mit den anfallenden Kosten für den Bau und die Unterhaltung des Deiches bzw. Anlage belastet. Die Deichanlagen und die Hochwasserschutzanlagen sowie die jeweiligen Vorteilsflächen werden durch den Verband in einem Kataster geführt.

Abschnitt IV

Beitrag für zusätzlich übernommene Aufgaben nach § 2 Absatz 2

1. Die Aufwendungen für den Gewässerausbau trägt das Mitglied, welches den Verband mit der Durchführung der Ausbaumaßnahme beauftragt. Wird die Maßnahme von mehreren Mitgliedern beauftragt, so verteilen sich die Aufwendungen auf die beauftragten Mitglieder. Dazu ist von diesen bei der Erteilung des Auftrages eine Kostenteilungsvereinbarung vorzulegen. Für die entstehenden Verwaltungskosten erhebt der Verband eine Pauschale in Höhe von 1,5 % der gesamten Kosten des Vorhabens.

2. Die Aufwendungen für den Bau und die Unterhaltung sonstiger wasserwirtschaftlicher Anlagen in und an Gewässern nach § 2 Absatz 2 Nummer 2, trägt das Mitglied, welches den Verband mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt.

3. Die Beiträge für die Durchführung von technischen Maßnahmen an weiteren wasserwirtschaftlichen Anlagen/Entwässerungsanlagen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 der Mitglieder werden in Höhe der tatsächlichen anfallenden Kosten von dem Mitglied gehoben, bei dem sie anfallen.

4. Die Beiträge für die Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsaufgabe werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten von dem Mitglied gehoben bei dem sie anfallen.